

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 38

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fond und Fr. 500 für kirchliche Zwecke; an die Gemeinde Ganterchwyl: Fr. 300 an den allgemeinen Armenfond und Fr. 200 an die katholische Schule.

Zürich. (Schluß des in letzter Nummer abgebrochenen Artikels.) Die Schule kann unmöglich verantwortlich gemacht werden für das Nichthaftenbleiben des Unterrichtsstoffes nach der Schule, indem dieses Festhaften eine beständige Fortübung voraussetzt, die in den spätern Lebensverhältnissen ihre Hindernisse haben kann.

So weit ein Vorwurf gegen die Schule gerechtfertigt sein mag, hat er seine Gründe wesentlich darin, daß die Elemente zu wenig befestigt werden und zu früh zu den Realien fortgeschritten wird; daß die Realien zu umfassend und systematisch gelehrt werden, die Grammatik zu abstrakt betrieben wird; daß die Alltagschule in einem zu frühen Alter aufhört, daß der Ergänzungsschule zu wenig Zeit eingeräumt ist und es dieser Unterrichtsstufe noch an guten Lehrmitteln gebricht. Die Abhülfsmittel gegen diese Gebrechen sind diejenigen, die das neue zürcherische Schulgesetz befürwortet hat und die seit Mai 1860 größtentheils schon in's Leben getreten sind:

- 1) Die ganze Alltagschulstufe soll mehr den Charakter der Elementarschule tragen. Die Realien werden zum bloßen Uebungsstoff für den Elementarunterricht verwendet.
- 2) Die stärkere und selbstständigere Betonung der Realien, namentlich in ihrer Bedeutung für's Leben, kommt erst auf der Ergänzungsschulstufe.
- 3) Die Alltagschule ist bis in's 13. Altersjahr zu verlängern.
- 4) Vermehrung der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule und Beschaffung tüchtiger Lehrmittel für dieselbe.

Die allersolideste Hülfe liegt in der Organisation täglicher Schulen nach Art der Sekundarschule. Jedenfalls sollten die jungen Leute bis zum 16. Jahr wenigstens zweimaligen wöchentlichen Unterricht empfangen.“ — Einverstanden!

— Die zürcherische Schulsynode versammelte sich letzten Montag in Neumünster. Es wurde die Frage behandelt, ob in Ergänzungs- und Sekundarschulen die Realien klassenweise oder mit Klassenzusammenzug behandelt werden sollen. Aus der sehr einläßlichen Berathung erhellt, daß Klassenunterricht das Richtige sei, Klassenzusammenzug aber einstweilen noch nothwendig durch die gegebenen Verhältnisse; die Nachtheile können durch eine zweckmäßige Art der Stoffbehandlung gemildert werden.

Graubünden. Die Kantonsschule zählt mit den neu eingetretenen 235 Böglinge.